

Mietpreise

Für die Nutzung der Mietsache während der vereinbarten Mietdauer sind die Mieter verpflichtet, Kosten gemäß der aktuellen Preisliste an den Vermieter zu bezahlen. Im Gesamtpreis enthalten sind KFZ-Versicherung (Haftpflicht/Teil- und Vollkasko (1.000,00 €)). Die Eigenbeteiligung gilt unabhängig der Selbstbeteiligung der Fahrzeugversicherung. Die Kautions wird im Schadenfall zusätzlich zur Eigenbeteiligung einbehalten.

Im Gesamtpreis enthalten sind:

Berechnung

des Mietpreises erfolgt bis zur Fahrzeugrücknahme. Die Rücknahme ist im Mietvertrag festgelegt. Wird das Wohnmobil vor der vereinbarten Zeit zurück gebracht (Reiseabbruch), reduziert sich der Mietpreis nicht. Die Hauptsaison richtet sich nach den Sommerschulferien in Sachsen. Die Mindestmietdauer beträgt 5 Tage ohne Rabatte. Bis 14 Tage Mietdauer sind im Mietpreis je 400 km pro Tag eingeschlossen. Mehrkilometer werden mit 0,15 EUR berechnet. Ab 15 Miettagen ohne Aufpreis für gefahrene Kilometer.

Übergabe und Rücknahme

Die Fahrzeuge können am ersten Miettag ca. 14:00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis spätestens 10:00 Uhr. In der Hauptsaison finden Übergaben und Rückgaben nur freitags und samstags statt. Die Rückgabezeit ist unbedingt einzuhalten. Wird das Wohnmobil verspätet zurückgegeben wird pro halbe Stunde Verspätung eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 EUR berechnet. Außerdem kann es zu Folgekosten kommen, welche durch Forderungen des Nachmieters entstehen.

Kann der Mieter die Mietsache nicht pünktlich zurückgeben, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Zusätzliche Miet-Tage werden nachberechnet und sind bei Rückgabe zu zahlen.

Zahlungsbedingungen

Zum verbindlichen Abschluss des Mietvertrages bezahlt der Mieter eine Anzahlung von 20% der Gesamtkosten in bar oder mit EC Karte. Der Restbetrag ist spätestens 7 Tage vor Übernahme des Wohnmobils auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Kontoinhaber: Dirk Nitsche

IBAN: DE08 8505 0300 0221 0451 12

BIC: OSDDDE81XXX

Bankinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden

Kautions

Bei Übergabe ist eine Kautions in Höhe von 1.000,00 € bar zu hinterlegen. Die Kautions wird auf der Checkliste zusammen mit dem Zustand des Fahrzeuges bestätigt. Sollte die Kautionszahlung nicht erfolgen, wird die Mietsache nicht ausgehändigt. Der Vermieter kann sodann hieraus entstandene Schadenersatzansprüche geltend machen.

Übergabepauschale

Die Übergabepauschale enthält die Kosten für die Übergabe des Wohnmobils mit der Einweisung des Mieters sowie die Rücknahme nach Beendigung der Mietdauer. Außerdem sind mindestens 1 volle Propangasfüllung, spezielles Toilettenpapier, voller Frischwassertank und die WC-Chemikalien enthalten.

Mindestalter

Der Mieter und Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse 3 sein.

Reinigung

Die Fahrzeuge werden gereinigt übergeben und ebenso zurückgenommen.

Vor der Rückgabe hat eine Grundreinigung im gesamten Innenraum und WC incl. WC-Kassette durch dem Mieter zu erfolgen. Bei grober Verschmutzung werden Reinigungsgebühren vom Vermieter erhoben (Innenreinigung: 50,00 €, Badreinigung: 30,00 €, Kühlschrankreinigung: 20,00 €, WC-Kassettenreinigung 30,00 €)

Achtung! Keine Scheuermittel und Essigreiniger für die Reinigung verwenden, die Fenster nicht mit spiritushaltigen Reinigungsmitteln reinigen.

Die Außenreinigung in einer Waschanlage ist untersagt. Die Außenreinigung wird nach Mietung vom Vermieter übernommen und mit 25,00 € berechnet.

Nutzung

Das Wohnmobil darf nur zu Camping üblichen Zwecken benutzt werden, nicht weiter- bzw. untervermietet werden und nicht von Personen mit ansteckenden oder anzeigepflichtigen Krankheiten benutzt werden. Folgeschäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Fahrzeuges und der eingebauten Geräte genauestens zu beachten.

Tiermitnahme/Haustiere sind nicht erlaubt!

Unfall

Bei jedem entstandenen Unfall, Vandalismus, höhere Gewalt, Wildschaden, Einbruch oder Diebstahl ist immer die zuständige Polizei zu verständigen.

Zusätzlich ist ein Unfallmeldeformular mit den Angaben der Unfallbeteiligten bei Rückgabe vorzulegen. Aussagekräftige Fotos sind wünschenswert und bei der Regulierung hilfreich. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist in jedem Fall sofort telefonisch oder per Fax/E-Mail zu verständigen. Der Vermieter behält sich vor, weitere Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass dabei vertragswesentliche Pflichten verletzt wurden. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mietsache vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt durch Naturereignisse so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und Reparatur/Ersatz vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hatte der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Im Fall der Nichtleistung sind Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter ausgeschlossen. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag, durch den Mieter, vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises zu zahlen:

Rücktritt bis zu 50 Tagen vor dem 1. Miettag 20%, bis 15 Tage vor dem 1. Miettag 50%, weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag 80%.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

Wird das Wohnmobil nicht abgenommen, so gilt dies als Rücktritt. Die Bedingungen für die Reservierung und Rücktritt gelten auch bei Lastminute-Verträgen.

Kleinreparaturen

Kleine Instandsetzungen wie z.B. der Austausch von Glühlampen kann der Mieter selbst vornehmen.

Auslandsfahrten/ Verbotene Nutzung

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich. Die Auslandsfahrten sind dem Vermieter bekannt geben. Für außereuropäische Länder wie z.B. asiatische Türkei, Tunesien, Israel, Marokko, asiatischer Teil Russlands usw. muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden. Kosten jeglicher Art durch Nichtbeachtung sind in voller Höhe vom Mieter zu tragen, wie z.B. Wiederbeschaffung der Mietsache oder Unfallschadenskosten.

Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung der Mietsache zu folgenden Zwecken:

-Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution

-Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen-jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelschutzgesetz fallen.

Die Mietsache darf nicht im Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung der Mietsache zum vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzordnungen der Campingplatzbesitzer ist ausschließlich Sache des Mieters. Das gilt insbesondere für die Einhaltung des Straßenverkehrsgesetzes bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache mit Sorgfalt zu behandeln, insbesondere die Hinweise zur sachgemäßen Benutzung der Mietsache (Gebrauchsanweisungen, Warnhinweise o.ä.), soweit diese vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu beachten und die Mietsache nur demgemäß einzusetzen. Bei Unklarheiten hat er sich vor der Inbetriebnahme oder Nutzung der Mietsache gegebenenfalls bei Vermieter über die sachgemäße Benutzung zu informieren um Beschädigungen und/oder Schäden zu vermeiden. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat er Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde kein Abhilfe schaffen kann, haftet er dem Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels oder an anderen Sachen entstehen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache am Ende des Mietzeitraumes dem Vermieter in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie vom Vermieter erhalten hat.

Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den oben angegebenen Zeitraum in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen. Er versichert, dass er zur Vermietung der Mietsache berechtigt ist. Der Vermieter hat die Mietsache zu Beginn des Mietzeitraumes zur Abholung bereitzustellen. Er ist nicht verpflichtet, die Mietsache an einen anderen Ort als seinen Wohn- oder Geschäftssitz vorzuhalten. Der Vermieter verpflichtet sich die persönlichen Daten des Mieters ausschließlich für Mietzwecke zu verwenden.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei jedem von ihm verschuldeten Unfallschaden/Schaden an der Mietsache mit jeweils bis zur Höhe der Kaution von 1.000,00 €.

Der Mieter haftet uneingeschränkt bei: Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, Missachtung maximaler Durchfahrhöhen und -breiten Überladung, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Mietvertrages und der AGB, Nicht termingerechter Rückgabe zu vereinbarten Zeitpunkt, Unsachgemäßer Behandlung, Benutzung der Mietsache durch einen nicht im Mietvertrag autorisierten Dritten bzw zu verbotenen Zweck, Unfallflucht. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln. Außergewöhnliche Beanspruchung, die über die allgemein verkehrstübliche Benutzung eines Fahrzeuges hinausgeht, ist nicht zulässig. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeuges. Der Mieter haftet im Rahmen der jeweiligen Beiträge der Selbstbeteiligung der einzelnen Versicherungen je Schadenfall in voller Höhe, höhere Gewalt, Naturereignisse (auch bei Steinschlag). Bei Schäden, welche von der jeweiligen Versicherung nicht anerkannt oder abgelehnt werden, haftet der Mieter in vollem Umfang. Der Mieter haftet für die Einhaltung der bestehenden Verkehrsvorschriften in den verschiedenen Ländern, besonders auf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit und auf das zulässige Gesamtgewicht, auch in Bezug auf Mautgebühren, ist zu achten. Der Mieter hat sich dazu eigenverantwortlich über die geltenden Verkehrsvorschriften zu unterrichten.

Maut – Gebühren

Als internationaler Reisender sind Sie verpflichtet, die Regeln und Bestimmungen des Gastlandes einschließlich der Verkehrsregeln einzuhalten. Registrieren Sie sich für anfallende Maut-Gebühren im Voraus unter www.autopass.no. Erhält die Mietfirma im Nachhinein den/die Bußgeldbescheide der EPCplc Bußgeldbehörde, fallen für den Mieter Bearbeitungs- und Einspruchgebühren an. (Informationen auch unter : <http://www.epcplc.com/notice.php>) Bei Verstoß der StVO und für Mautgebührenerrechnungen können zusätzlich bis zu 30,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Haftung des Mieters Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz des Vermieters, soweit gesetzlich zulässig.

Salvatorische Klausel

Alle Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einige Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auch die Rechtswirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr gewollter Zweck in wirksamer Weise erfüllt wird.

Reiserücktrittsversicherung angeboten

Goppeln, _____

Unterschrift des Mieters _____